

18. Befugnis der Kommandierenden Generale zur Festsetzung von Höchstpreisen. Ergreift die Anordnung, daß höhere Preise nicht „gefordert oder gezahlt“ werden dürfen, auch solche Verträge, die vor der Festsetzung gutgläubig abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind?

Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (preuß. Ges. S. 451) — BZG. — §§ 4, 9b; Gesetz, betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsbl. S. 813).

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Mai 1920 i. S. S. (R.) w. G. & S. (Besl.)
II 565/19.

- I. Landgericht Dortmund, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin verkaufte der Beklagten am 29. März 1918 rund 12000 kg geschmiedetes Vierkant-Flußeisen zum Preise von 950 *M* für 1000 kg und lieferte ihr auf Grund dieses Vertrags am 30. April und 28. Mai 1918 insgesamt 13050 kg, die sie mit 12397,50 *M* in Rechnung stellte. Da die Beklagte nur 7464,60 *M* zahlte, wurde die Klägerin wegen des Restes von 4932,90 *M* nebst 5% Projezzinsen klagbar. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, weil am 22. April 1918, also nach Abschluß, aber vor Erfüllung des Vertrags, für Eisen der in Rede stehenden Art ein Höchstpreis von (550 + 22 =) 572 *M* für 1000 kg festgesetzt worden sei und diese Festsetzung auch auf noch nicht erfüllte Verträge Anwendung finde.

Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage und das Oberlandesgericht wies die von der Klägerin eingelegte Berufung mit folgender Begründung zurück:

Unter dem 22. Juni 1917 habe der Kommandierende General des VII. Armeekorps eine Verordnung erlassen, in der angeordnet sei, daß für Eisen und Stahl keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden dürften, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums, genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise. In der Verordnung sei bemerkt, daß die jeweils gültige Preisliste beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund aufliege. Für Zuwiderhandlungen sei Strafe angedroht. Am 22. April 1918 sei dann in der von der Verordnung vorgesehenen Weise eine vorschriftsmäßig genehmigte Preisliste des Stahlbundes angelegt worden, in der für Eisen der in Frage stehenden Art der Preis — einschließlich des Händlerzuschlags — auf 572 *M* für 1000 kg festgesetzt sei. Die Rechtswirksamkeit dieser Höchstpreisfestsetzung unterliege keinem Bedenken. Die Befugnis des Kommandierenden Generals zum Erlasse der Verordnung folge aus den Bestimmungen der §§ 4 und 9b BZG. über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber und über sein Recht zum Erlasse von Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten seien. Auf die Frage, ob der Erlaß der Verordnung tatsächlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten gewesen, sei nicht einzugehen, weil

der in ihr enthaltene Hinweis auf § 9b BZG. ergebe, daß der Kommandierende General diese Voraussetzung für gegeben angesehen habe, und die Auffassung des Kommandierenden Generals insofern allein maßgebend sei. Es erscheine auch unbedenklich, daß die Höchstpreise in der Verordnung noch nicht zahlenmäßig angegeben seien, daß insoweit vielmehr auf eine amtlich genehmigte Preisliste des Stahlbundes Bezug genommen sei. Die Bekanntgabe der Verordnung sei in zureichender Weise erfolgt. Da das Belagerungszustandsgesetz keine Bestimmung über die Form der Veröffentlichung enthalte, so genüge jede Form, die geeignet sei, die Verordnung zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerungskreise zu bringen. Unzweifelhaft sei danach an sich die Veröffentlichung in den Amtsblättern sowie in den Tageszeitungen ausreichend. Es sei aber auch nicht zu beanstanden, daß wegen der — offenbar aus militärischen Gründen — nicht mitveröffentlichten Preise auf die Auflegung der Preisliste bei dem Beauftragten des Kriegsministeriums beim Stahlbunde verwiesen sei, weil durch diese Verweisung die Preise ausreichend zur Kenntnis der beteiligten Kreise gebracht worden seien. — Da zur Zeit des Vertragsschlusses zwar die Verordnung der Kommandierenden Generals, aber noch nicht die Preisliste vorgelegen habe, so sei der Preis von 950 *M* für 1000 kg wirksam vereinbart worden. Durch eine nachträgliche Höchstpreisfestsetzung werde nun allerdings ein zuvor wirksam abgeschlossener Vertrag grundsätzlich nicht berührt. Die Festsetzung wirke vielmehr auf ein bestehendes Vertragsverhältnis nur dann ein, wenn sie sich eine solche Kraft besonders beilege. Das sei hier geschehen. Die Verordnung des Kommandierenden Generals bestimme, daß höhere, als die festgesetzten Preise weder gefordert, noch gezahlt werden dürften. Unterjagt sei also auch die Zahlung eines Überpreises. Da die Zahlung uneingeschränkt unterjagt sei, so betreffe das Verbot jede Zahlung, also auch eine zuvor rechtswirksam zuge sagte. Aus dem Verbote der Zahlung eines Überpreises folge daher, daß auch rechtswirksam begründete, noch nicht erlebte Vertragsverhältnisse, in denen ein den Höchstpreis übersteigender Preis festgelegt sei, hätten getroffen werden sollen. Mit dem Zahlen sei die Erfüllung des Vertrags verboten. Da die Erfüllung insofern, als ein Anspruch nicht bestehe, nicht verboten zu werden brauche, so müsse das Verbot der Zahlung einen wirksamen Vertrag im Auge haben. Daraus folge, daß mit dem Verbote der Zahlung die Absicht habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, auch in rechtswirksam begründete Vertragsverhältnisse einzugreifen. Durch das Verbot habe aber nicht nur die Erfüllung, sondern darüber hinaus auch das Vertragsverhältnis selbst getroffen werden sollen. Es sei anerkanntes Recht, daß das Verbot der Höchstpreisüberschreitung bei einem dagegen verstoßenden Vertrage die Wirkung habe, daß der Preis auf das erlaubte Maß herabgesetzt werde. Hier sei daher der

zunächst wirksam auf 950 *M* für 1000 kg vereinbarte Preis mit dem 22. April 1918, dem Tage des Wirksamwerdens der Höchstpreisfestsetzung, auf 572 *M* für 1000 kg ermäßigt. Die Ermäßigung sei eine endgültige und werde insbesondere auch dadurch nicht berührt, daß die Höchstpreisverordnung vom 22. Juni 1917 auf einen Auftrag des Demobilisationsamts hin von der Kriegsrohstoffabteilung unter dem 5. Januar 1919 mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab wieder aufgehoben worden sei.

Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Urteil aufgehoben und unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung nach dem Klageantrag erkannt.

Aus den Gründen:

... Die Verordnung des (stellvertretenden) Kommandierenden Generals des VII. Armeekorps in Münster vom 22. Juni 1917 ist nach ihren Eingangsworten auf Grund der §§ 4 und 9b BZG. und des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 ergangen. Da der Bezirk des VII. Armeekorps auch die beiden Fürstentümer Lippe, also zwei ganze Bundesstaaten, umfaßt (vgl. § 1 BZG. betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. September 1879), so enthält sie revisibles Recht. Sie bestimmt zunächst, daß

- a) für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, gewalzt oder gezogen, keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden dürfen als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise, und
- b) daß die jeweils gültige Preisliste beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund aufliegt, an den auch alle diese Verordnung betreffenden Anfragen zu richten sind,

und bedroht sodann mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, statt deren beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 *M* erkannt werden kann, denjenigen, der die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt. Zur Zeit ihres Erlasses war eine festgesetzte und genehmigte Preisliste noch nicht aufgelegt, die Auflegung einer solchen ist vielmehr erst am 22. April 1918 erfolgt. Dem Oberlandesgericht ist nun zwar darin beizutreten, daß der Kommandierende General auf Grund der angeführten Gesetzesbestimmungen befugt war, für den Bezirk seines Armeekorps Höchstpreise festzusetzen und deren Überschreitung mit den erwähnten Strafen zu bedrohen, wenn er das im Interesse der öffentlichen Sicherheit für angezeigt hielt, daß er auch das Recht hatte, mit der Festsetzung der Höchstpreise den Deutschen Stahlbund im Verein mit der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums zu betrauen, und daß

sowohl die Verordnung, wie die ordnungsmäßig festgesetzte Preisliste hinreichend bekannt gemacht worden sind (RGSt. Bd. 49 S. 1, 162, 280, Bd. 51 S. 199; Jur. Wochenschr. 1916 S. 335 Nr. 6; RGZ. Bd. 93 S. 316). Auch hat das Oberlandesgericht zutreffend angenommen, daß die schon im Juni 1917 veröffentlichte Verordnung erst mit der Offenlegung der sie ergänzenden Preisliste, also erst am 22. April 1918 in Wirkung getreten und daß infolgedessen der Vertrag vom 29. März 1918, durch den die Parteien für je 1000 kg geschmiedetes Vierkant-Flußeißen einen Kaufpreis von 950 M vereinbart haben, während der später festgesetzte Höchstpreis einschließlich des Händlerzuschlags nur 572 M beträgt, seinem ganzen Inhalte nach gültig zustande gekommen ist. Dagegen kann keine Auffassung, daß die Verordnung mit ihrem Inwirkungtreten auch den noch von keiner Seite erfüllten Vertrag ergriffen habe, und zwar dergestalt, daß nunmehr an Stelle des gültig vereinbarten Preises der Höchstpreis als vereinbart gelte, rechtlich nicht gebilligt werden. Die Bestimmung, daß keine höheren, als die festgesetzten Höchstpreise, „gefordert oder gezahlt“ werden dürfen, würde, wenn sie ihrem Wortlaute gemäß auch auf alle noch nicht getilgten Kaufpreise aus früheren, gutgläubig abgeschlossenen Verträgen, selbst auf gestundete oder längst fällige Kaufpreise, zu beziehen wäre, ganz unerträgliche Härten im Gefolge haben. Der bloße Wortlaut kann daher nicht entscheiden. Vielmehr müßte schon ein besonderer Grund erkennbar sein, der den Kommandierenden General zu einem so schwerwiegenden Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse hätte veranlassen können. Das ist jedoch nicht der Fall. Auch irrt das Oberlandesgericht, wenn es meint, daß das Verbot der Zahlung sich auf die Erfüllung aller, also auch der vorher wirksam abgeschlossenen Verträge beziehen müsse, weil die Erfüllung insoweit, als ein Anspruch nicht bestünde, nicht verboten zu werden brauche. Das Verbot der Zahlung hat schon deswegen einen guten Sinn, weil Kaufverträge vielfach erst durch die Zahlung des Kaufpreises zustande kommen. Überdies genügt das Verbot und die Bedrohung der Zahlung mit Strafe, um den Abschluß von Kaufverträgen zu höheren Preisen als den festgesetzten Höchstpreisen zu verhindern. Daraus allein, daß die Verordnung nicht das Anbieten oder Versprechen, sondern das Zahlen höherer Preise verbietet und unter Strafe stellt, darf daher nicht entnommen werden, daß die Verordnung auch alle vor ihrem Inwirkungtreten gültig abgeschlossenen und vom Käufer noch nicht erfüllten Verträge habe treffen sollen. Hierzu hätte es einer deutlicheren Bestimmung als des Gebrauchs der Worte „gefordert oder gezahlt werden dürfen“, bedurft (RGZ. Bd. 94 S. 284).

Auf die Auslegung, die die Kriegrohstoffabteilung und der Beauftragte des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbunde der Ver-

ordnung des Kommandierenden Generals gegeben haben, ist keinerlei Gewicht zu legen. Denn zu einer maßgeblichen Auslegung seines gemäß § 9b BZG. erlassenen Verbots war nur der Kommandierende General selbst befugt, er konnte diese Befugnis nicht auf einen anderen übertragen und er hat sie auch nicht etwa dadurch an den Beauftragten des Kriegsministeriums abtreten wollen, daß er bestimmt hat, es seien alle die Verordnung betreffenden Anfragen an diesen Beauftragten zu richten (Jur. Wochenschr. 1916 S. 335 Nr. 6).“ . . .